



ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz (WpPG)

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 29. Juni 2017

Korridor-Stufenzins

Hamburger Sparkasse AG Inhaber-Teilschuldverschreibung

Reihe 836

Emissionsvolumen EUR 5.000.000,-

19.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot	3
II.	Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers	5
III.	Schuldverschreibungsbedingungen	6
	Anlage: Zusammenfassung	17

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 29. Juni 2017 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt, welche ausschließlich die für diese Emission relevanten (Pflicht-)Angaben aus der Zusammenfassung des Basisprospekts enthält, ergänzt durch die anwendbaren Optionen und ausgefüllt durch die im Basisprospekt noch ausgelassenen und durch Platzhalter gekennzeichneten Angaben.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der **Genehmigung** des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: 19.01.2018

WKN: A2G8UV

ISIN: DE000A2G8UV3

Gesamtnennwert: EUR 5.000.000,-

Emissionstermin (Valutierung): 14.02.2018

öffentlicher Verkaufsbeginn: 12.02.2018

Zeichnungsfrist: 12.02.2018 bis 12.02.2018.

Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.

Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.

Mindestbetrag der Zeichnung: EUR 1.000,--

Höchstbetrag der Zeichnung: Entfällt.

anfänglicher Angebotspreis je Schuldverschreibung: 100,00% des Nennwerts. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen.

Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Koordinator des Angebots: Entfällt.

Börsennotierung: Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000,--

Feste Rendite: Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Mindest-Rendite nach der Moosmüller-Methode beträgt 0,5035%.

Basiswert: 6-Monats-Euribor

Basispreis: Entfällt.

Interessen Beteiligter: Außer den im Basisprospekt vom 29. Juni 2017 genannten (dort unter Abschnitt C. XII. (Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot)) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Verwendung der Erlöse: Entfällt.

Weitere Angaben zur Prospektnutzung: Entfällt.

II. Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers

Die Verzinsung der Schuldverschreibung für eine Zinsperiode entspricht jeweils dem Stand des 6-Monats-Euribor (Referenzzinssatz), wie er an einem Bewertungstag (t) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgestellt und veröffentlicht wird. Die Zinszahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich. Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei der für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsuntergrenze (Zinsuntergrenze (t)) und höchstens der für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsobergrenze (Zinsobergrenze (t)). Die jeweils für eine bestimmte Zinsperiode anwendbaren Zinsuntergrenzen und Zinsobergrenzen sind:

1. Jahr (Zinsperioden 1 und 2): 0,20% p.a. (Zinsuntergrenze) und 1,00% p.a. (Zinsobergrenze)
2. Jahr (Zinsperioden 3 und 4): 0,30% p.a. (Zinsuntergrenze) und 1,10% p.a. (Zinsobergrenze)
3. Jahr (Zinsperioden 5 und 6): 0,40% p.a. (Zinsuntergrenze) und 1,20% p.a. (Zinsobergrenze)
4. Jahr (Zinsperioden 7 und 8): 0,50% p.a. (Zinsuntergrenze) und 1,30% p.a. (Zinsobergrenze)
5. Jahr (Zinsperioden 9 und 10): 0,60% p.a. (Zinsuntergrenze) und 1,40% p.a. (Zinsobergrenze)
6. Jahr (Zinsperioden 11 und 12): 0,70% p.a. (Zinsuntergrenze) und 1,50% p.a. (Zinsobergrenze)
7. Jahr (Zinsperioden 13 und 14): 0,80% p.a. (Zinsuntergrenze) und 1,60% p.a. (Zinsobergrenze)

Beispiele (für die **erste** Zinsperiode):

Stand des Referenzzinssatzes 6-Monats-Euribor am entsprechenden Bewertungstag (t)	Zinssatz für die betreffende Zinsperiode
0,10% p.a.	0,20% p.a. (Zinsuntergrenze)
0,80% p.a.	0,80% p.a.
1,50% p.a.	1,00% p.a. (Zinsobergrenze)

Die in diesen Beispielen verwendeten Zahlen haben rein beispielhaften und informativen Charakter. Sie stellen keine Zusicherung hinsichtlich der Zinszahlung dar. Frühere Wertentwicklungen des Referenzzinssatzes sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen.

III. Schuldverschreibungsbedingungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A2G8UV3) im Gesamtnennwert von EUR 5.000.000,- sind eingeteilt in 5.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,-- (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 19 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2

Abwicklung (durch Zahlung)

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie auf Zinszahlungen gemäß § 3 zu.
- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 oder § 16, dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)).
- (3) „**Bewertungstag (t)**“ ist jeweils der zweite Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (t) gemäß § 3 Absatz (1). Sollte einer der Bewertungstage (t) (zusammen „**die Bewertungstage**“) kein Berechnungstag gemäß § 4 Absatz (2) sein, ist der nächstfolgende

Berechnungstag der entsprechende Bewertungstag. Für die Zwecke dieses § 2 ist **Geschäftstag** jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 3

Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 14.02.2018 (der „**Valutatag**“ oder der „**Beginn des Zinslaufs**“) bis zum Fälligkeitstag (§ 7 Absatz (1)), längstens jedoch bis zum Kündigungstag (§ 5 oder § 16) verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich, jeweils am 14.08. und am 14.02. eines Kalenderjahres, erstmals jedoch am 14.08.2018, (jeweils ein „**Zinszahltag (t)**“) zu zahlen. Fällt ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Zinszahltag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahltag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahltag der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag (modified following adjusted). Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (die Zinsperiode (1)), (jeweils eine „**Zinsperiode (t)**“) berechnet. Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage. Das Jahr wird mit 360 Tagen gerechnet (act/360, französische Zinstageberechnung). Der Zinssatz für eine Zinsperiode (t) entspricht vorbehaltlich der jeweils anwendbaren Zinsuntergrenze (t) und Zinsobergrenze (t) dem Referenzzinssatz (§ 4 (1)), wie er am jeweiligen Bewertungstag (t) (§ 2 (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgestellt und auf der Bildschirmseite (§ 4 (2)) veröffentlicht wird.

Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **1. Jahr (Zinsperioden 1 und 2)** 0,20% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze (1)**“). Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **1. Jahr (Zinsperioden 1 und 2)** 1,00% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsobergrenze (1)**“).

Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **2. Jahr (Zinsperioden 3 und 4)** 0,30% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze (2)**“). Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **2. Jahr (Zinsperioden 3 und 4)** 1,10% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsobergrenze (2)**“).

Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **3. Jahr (Zinsperioden 5 und 6)** 0,40% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze (3)**“). Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **3. Jahr (Zinsperioden 5 und 6)** 1,20% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsobergrenze (3)**“).

Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **4. Jahr (Zinsperioden 7 und 8)** 0,50% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze (4)**“). Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **4. Jahr (Zinsperioden 7 und 8)** 1,30% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsobergrenze (4)**“).

Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **5. Jahr (Zinsperioden 9 und 10)** 0,60% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze (5)**“). Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **5. Jahr (Zinsperioden 9 und 10)** 1,40% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsobergrenze (5)**“).

Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **6. Jahr (Zinsperioden 11 und 12)** 0,70% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze (6)**“). Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **6. Jahr (Zinsperioden 11 und 12)** 1,50% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsobergrenze (6)**“).

Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **7. Jahr (Zinsperioden 13 und 14)** 0,80% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze (7)**“). Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei im **7. Jahr (Zinsperioden 13 und 14)** 1,60% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsobergrenze (7)**“).

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 7 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (3) Der Referenzzinssatz (§ 4 (1)) und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß Absatz (1) werden innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag (t) gemäß § 2 Absatz (3) durch die Berechnungsstelle (§ 7 Absatz (4)) gemäß § 14 bekannt gemacht.

§ 4

Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem 6-Monats-Euribor (der „**Referenzzinssatz**“).
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Fixing des Basiswerts, wie er im Interbankenhandel (der „**Referenzmarkt**“ festgestellt wird und an einem Berechnungstag um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der Reutersseite EURIBOR01 (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Entspricht der auf der Bildschirmseite

angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs oder sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzkurs festzulegen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

§ 5

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzkurs für den Referenzzinssatz nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § 14 bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für den Referenzzinssatz, einschließlich der Veränderungen der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage, berechtigen die Emittentin, die Ausstattungsmerkmale dieser Schuldverschreibung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zuzüglich Stückzinsen unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt

wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.

§ 6

Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an einem Bewertungstag (t) (§ 2 (3)) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) **„Marktstörung“** bedeutet
 - (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein,
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Bezug auf den Referenzzinssatz an dem Referenzmarkt,
 - (c) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Referenzzinssatz an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf den Referenzzinssatz gehandelt werden oder
 - (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das andere Ereignis in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Berechnungstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf eine angekündigte Änderung des Referenzmarktes zurückzuführen ist.

§ 7

Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 oder § 16, spätestens am 14.02.2025 (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß § 2 zurückgezahlt.

- (2) Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)) ist, so wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Der Auszahlungs- oder Kündigungsbetrag, sowie jede Zinszahlung ist in EUR zu leisten und wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (5) Jegliche Zahlung erfolgt durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung von Zinsen oder des Auszahlungs- oder Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) bzw. dem Kündigungstag (§ 5 oder § 16), sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende

dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist, außer in Fällen der §§ 5 oder 16, ausgeschlossen.

§ 9

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 10

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der

„Gemeinsame Vertreter“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 11

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 12

Status, Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 13

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit

den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 15

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung zuzüglich Stückzinsen berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

Hamburg, den 23.01.2018

Carsten Hoever

Patrick Struck

Hamburger Sparkasse AG

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus vorgeschriebenen Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind als Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) beziffert.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die für eine Zusammenfassung für die vorliegende Art der Wertpapiere und der Emittentin aufgenommen werden müssen. Da einige Punkte nicht erforderlich sind, können Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Punkte auftreten.

Obwohl ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung erforderlich ist, können möglicherweise zu diesem Punkt keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung neben dem Hinweis „Entfällt“ eine kurze Beschreibung des Punktes.

Punkt	Beschreibung des Punktes	Angaben
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte, 2. der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, 3. für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und 4. diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. <p>Die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung im oben genannten Sinne.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung	Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts einschließlich seiner Bestandteile ausschließlich für ein späteres Angebot in der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender

	von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	Verkaufsbeschränkungen ein.
	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Entfällt. Die Zustimmung ist an keine Bedingungen gebunden, die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär hat dieser zum Zeitpunkt des Angebots Informationen über seine Angebotsbedingungen und -voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.
	Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten.	Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend auch „ Haspa “ oder „ Emittentin “ genannt)
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Das extrem niedrige Zinsniveau begrenzt weiterhin die Möglichkeiten für Banken und Sparkassen, Erträge zu erwirtschaften. Hinzu kommen strengere Eigenkapitalvorschriften und höhere Liquiditätsanforderungen im Zuge verschärfter Regulierung sowie Belastungen aus der Bankenabgabe und der Harmonisierung der Einlagensicherung. Trotz der anhaltenden Belastungen hat sich die deutsche Kreditwirtschaft insgesamt als stabil erwiesen. Dies gilt insbesondere für Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Diese regionalen Kreditinstitute erfahren allerdings zunehmenden Wettbewerbsdruck, da andere Kreditinstitute versuchen, im stabilen Geschäft mit Privat- und Firmenkunden Marktanteile zu gewinnen. Dabei wird der Wettbewerb nach wie vor durch staatlich gestützte in- und ausländische Banken verzerrt.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin hat Teile des Vermögens der vormaligen Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Haspa führt das Bankgeschäft der Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende

		<p>Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.</p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding. Die HASPA Finanzholding ist die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen mit der Emittentin die „Haspa-Gruppe“). Sie steuert die Unternehmen der Gruppe, betreibt aber selbst kein operatives Bankgeschäft.</p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG ist wiederum die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Haspa ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe.</p>																								
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	<p>Entfällt.</p> <p>Gewinnprognosen oder -schätzungen sind in diesem Prospekt nicht enthalten.</p>																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen.</p>																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>Die nachfolgenden Tabellen zeigen wesentliche historische Finanzinformationen über die Haspa zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2016 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2015. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen.</p> <p><u>Zahlen aus der Bilanz:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2016 (in Millionen Euro)</th> <th>2015 (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>43.488</td> <td>42.639</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>3.102</td> <td>2.819</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>30.763</td> <td>30.192</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>3.778</td> <td>4.619</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>33.020</td> <td>31.627</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)</td> <td>1.337</td> <td>1.522</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>2.571</td> <td>2.516</td> </tr> </tbody> </table>		2016 (in Millionen Euro)	2015 (in Millionen Euro)	Bilanzsumme	43.488	42.639	Forderungen an Kreditinstitute	3.102	2.819	Forderungen an Kunden	30.763	30.192	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.778	4.619	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	33.020	31.627	Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)	1.337	1.522	Eigenkapital	2.571	2.516
	2016 (in Millionen Euro)	2015 (in Millionen Euro)																								
Bilanzsumme	43.488	42.639																								
Forderungen an Kreditinstitute	3.102	2.819																								
Forderungen an Kunden	30.763	30.192																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.778	4.619																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	33.020	31.627																								
Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)	1.337	1.522																								
Eigenkapital	2.571	2.516																								

		<p>Zahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2016 (in Millionen Euro)</th> <th>2015 (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss¹</td> <td>709</td> <td>745</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>280</td> <td>278</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwendungen²</td> <td>675</td> <td>687</td> </tr> <tr> <td>Nettoergebnis aus Finanzgeschäften</td> <td>- 2</td> <td>- 4</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</td> <td>195</td> <td>191</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>		2016 (in Millionen Euro)	2015 (in Millionen Euro)	Zinsüberschuss ¹	709	745	Provisionsüberschuss	280	278	Verwaltungsaufwendungen ²	675	687	Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 2	- 4	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	195	191	Ergebnis nach Steuern	80	80
	2016 (in Millionen Euro)	2015 (in Millionen Euro)																					
Zinsüberschuss ¹	709	745																					
Provisionsüberschuss	280	278																					
Verwaltungsaufwendungen ²	675	687																					
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 2	- 4																					
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	195	191																					
Ergebnis nach Steuern	80	80																					
	eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung	Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2016 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.																					
	eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.																					
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Es sind keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																					
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Siehe obige Informationen zu Punkt B.5																					

¹ Entspricht der Summe aus den Positionen "1. Zinserträge", "2. Zinsaufwendungen", "3. Laufende Erträge" und "4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" der Gewinn- und Verlustrechnung

² Entspricht der Summe aus den Positionen "9. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen" und "10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen" der Gewinn- und Verlustrechnung

	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Entfällt. Es bestehen keine Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Satzungsmäßiger Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz (1) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz (1a) Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen mit Ausnahme des Investmentgeschäfts. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Privatkundenbankgeschäft nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die HASPA Finanzholding ist die Alleinaktionärin der Hamburger Sparkasse AG. Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	Die nachfolgend angegebenen Ratings stellen keine Ratings für den Emittenten oder seine Schuldtitel dar, sondern sogenannte Verbund- bzw. Gruppenratings für die Sparkassen-Finanzgruppe: <ul style="list-style-type: none"> • Verbundrating von Aa2 von Moody's Investors Service Limited (Moody's) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit • Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von A von DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen • Gruppenrating in Form eines Floor-Rating von A+ (Langfrist-Emittentenrating) von Fitch Ratings Limited (Fitch) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos, die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände <p>Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.</p>
	Abschnitt C — Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder	Auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (Inhaber-Teilschuldverschreibungen) mit der Wertpapierkennnummer (WKN) A2G8UV und der <i>International Securities Identification Number</i> (ISIN) DE000A2G8UV3 im Nennwert

	Wertpapierkennung.	von EUR 1.000,-- je Teilschuldverschreibung.									
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Euro.									
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.									
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte. - einschließlich der Rangordnung - einschließlich der Beschränkungen dieser Rechte	Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers verbriefen, bei Fälligkeit von der Emittentin die Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung (zum Nennwert) zu verlangen. Ferner entsteht ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an dem oder den jeweiligen Zinszahltagen. Außerdem ist die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt. Zu diesen Ereignissen gehört die Einstellung bzw. Einschränkung der Handelbarkeit oder Notierung des Basiswerts bzw. Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses der Schuldverschreibungen. Ferner ist die Emittentin unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, sofern die Schuldverschreibungsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin verbriefen die Schuldverschreibungen lediglich einen Anspruch auf Erhalt des in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungsbetrages. Ferner stehen Inhabern von Schuldverschreibungen Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft sind. Es handelt sich vorliegend um nicht nachrangige Schuldverschreibungen.									
C.9	- nominaler Zinssatz	Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von dem Stand des Basiswerts. Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei der für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsuntergrenze (t) . Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei der für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsobergrenze (t) . Die für die jeweilige Zinsperioden (t) anwendbaren Zinsuntergrenzen (t) und Zinsobergrenzen (t)									
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinsperiode (t)</th> <th>Zinsuntergrenze (t)</th> <th>Zinsobergrenze (t)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsperioden 1 und 2 (1. Jahr)</td> <td>0,20% p.a.</td> <td>1,00% p.a.</td> </tr> <tr> <td>Zinsperioden 3 und 4</td> <td>0,30% p.a.</td> <td>1,10% p.a.</td> </tr> </tbody> </table>	Zinsperiode (t)	Zinsuntergrenze (t)	Zinsobergrenze (t)	Zinsperioden 1 und 2 (1. Jahr)	0,20% p.a.	1,00% p.a.	Zinsperioden 3 und 4	0,30% p.a.	1,10% p.a.
Zinsperiode (t)	Zinsuntergrenze (t)	Zinsobergrenze (t)									
Zinsperioden 1 und 2 (1. Jahr)	0,20% p.a.	1,00% p.a.									
Zinsperioden 3 und 4	0,30% p.a.	1,10% p.a.									

		(2. Jahr)		
		Zinsperioden 5 und 6 (3. Jahr)	0,40% p.a.	1,20% p.a.
		Zinsperioden 7 und 8 (4. Jahr)	0,50% p.a.	1,30% p.a.
		Zinsperioden 9 und 10 (5. Jahr)	0,60% p.a.	1,40% p.a.
		Zinsperioden 11 und 12 (6. Jahr)	0,70% p.a.	1,50% p.a.
		Zinsperioden 13 und 14 (7. Jahr)	0,80% p.a.	1,60% p.a.
	- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung ab dem 14.02.2018, dem Beginn des Zinslaufs , bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 14.08. und am 14.02. eines Kalenderjahres, jeweils ein Zinszahlung (Zinsfälligkeitstermin), zu zahlen.		
	- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	<p>Die Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von dem Stand des Basiswerts, bei dem es sich um einen Referenzzinssatz handelt. Der Referenzzinssatz und damit der für die jeweilige Zinsperiode anwendbare Zinssatz (vorbehaltlich der jeweils anwendbaren Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze) entspricht dem 6-Monats-Euribor, wie er am jeweiligen Bewertungstag (t) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Interbankenhandel festgestellt und auf der Bildschirmseite EURIBOR01 veröffentlicht wird.</p> <p>EURIBOR ist die Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet für verschiedene Laufzeiten die durchschnittlichen Zinssätze, zu denen europäische Banken einander Einlagen in Euro gewähren. Der 6-Monats-Euribor bezeichnet den Zinssatz für sechsmonatige Einlagen in Euro im Rahmen solcher Interbankengeschäfte. Er wird täglich um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der Reutersseite EURIBOR01 veröffentlicht.</p> <p>Angaben über den 6-Monats-Euribor können ferner bei der Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 72 29 eingeholt werden.</p> <p>Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: http://www.euribor.org</p>		
	- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am 14.02.2025, der Fälligkeitstag, zurückgezahlt . Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.		

	- Angabe der Rendite	Die Mindest-Rendite beträgt: 0,5035%.
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Entfällt. Für vorliegende Schuldverschreibungen ist kein Vertreter vorgesehen. Es kann nach Maßgabe des im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehenen Verfahrens nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen gegebenenfalls während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Gemeinsamer Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger bestellt werden.
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von dem Stand des Referenzzinssatzes. Das heißt, je niedriger der Stand des Referenzzinssatzes am jeweiligen Bewertungstag (t) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode ist, desto niedriger ist der zu zahlende Zinssatz für die unmittelbar folgende Zinsperiode. Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei der jeweils anwendbaren Zinsuntergrenze (t) . Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz dabei der jeweils anwendbaren Zinsobergrenze (t) .
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen.
Abschnitt D — Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<p>Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann (sog. Bonitätsrisiko). Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.</p> <p>Die Tätigkeit der Emittentin kann durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. Marktrisiko).</p> <p>Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht (sog. Kreditrisiko).</p> <p>Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.</p>

		<p>Weitere Risikofaktoren umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten (sog. operationelle Risiken) und das Risiko, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können (sog. Liquiditätsrisiko).</p> <p>Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (sog. regulatorische Risiken).</p> <p>Finanzmarkt- und Währungskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben zur Folge, dass Krisen, die z.B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren "Ursprung" hinaus weitreichende Folgen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-) Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen (sog, Risiken von Finanzmarkt- und Währungskrisen).</p>
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<p><u>Risiken sämtlicher Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Mit einer Investition in die Schuldverschreibungen ist die Möglichkeit eines unerwarteten und weitreichenden Wertverlustes, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewandten Transaktionskosten verbunden.</p> <p>Bei einer Anlage in Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der ggf. gewährten Zinszahlung(en) gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin (Insolvenzrisiko) und das allgemeine Zinsniveau. Jeder Anleger sollte beachten, dass selbst die unter diesem Prospekt zu begebenden kapitalgeschützten Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen liegt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.</p> <p>Jeder Anleger unterliegt bei einer Investition in Schuldverschreibungen außerdem dem</p>

		<p>Risiko einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch außerordentliche Kündigung. Zinsansprüche bestehen dann nur bis zum Kündigungstermin.</p> <p>Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden Sekundärmarkts, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können.</p> <p>Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <p>Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit nebst angefallener Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit nebst angefallener Zinsen aus Gewinnen der Schuldverschreibungen zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.</p> <p>Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese führen, wie auch alle anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten bei seinem depotführenden Kreditinstitut informieren.</p> <p>Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit verändert.</p> <p>Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Da die Höhe der Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines Basiswertes gebunden ist, kann sich der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in eine für den Anleger nachteilige</p>
--	--	--

		<p>Richtung verändern und die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise der für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsen der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auf einen Höchstbetrag gedeckelt sein kann.</p> <p>Zinssätze als Basiswert stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden.</p> <p>Bei Eintritt oder Vorliegen einer Marktstörung im Handel mit dem Basiswert kann sich die Abwicklung der Schuldverschreibungen verzögern bzw. deren Wert negativ beeinflusst werden.</p> <p>Ferner können bei außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf den Basiswert Anpassungsmaßnahmen gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen notwendig werden, bei denen die Emittentin gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen Einschätzungen und Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können,</p> <p>Kursänderungen des Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder darauf bezogenen Finanzinstrumenten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle des Basiswerts, seinen oder ihren verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder dieser Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen getätigt werden, die diesen Personen gegenüber verpflichtet sind.</p>
Abschnitt E — Angebot		
E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Erlöse aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für andere Zwecke als die Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.</p>

E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Der öffentliche Verkaufsbeginn der Schuldverschreibungen erfolgt am 12.02.2018.</p> <p>Die Zeichnungsfrist beginnt am 12.02.2018 und endet am 12.02.2018. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge</p> <p>Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt Euro 1.000,--.</p> <p>Der anfängliche Angebotspreis je Schuldverschreibung beträgt 100,00% des Nennwerts. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	<p>Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle, Market Maker sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>Entfällt.</p> <p>Dem Anleger werden von der Haspa keine Kosten speziell in Rechnung gestellt.</p>